

# KANALORDNUNG

## der Stadt Feldkirch

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat mit Beschluss vom 21.12.1993 auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20, und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, i.d.F. LGBl. Nr. 58/1993, sowie des § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz sowie des § 14 Abs. 1 Z. 16 und § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1993, verordnet:

### 1. Abschnitt

#### ALLGEMEINE RECHTLICHE UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

##### § 1

###### Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegt.

##### § 2

###### Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
- b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

##### § 3

###### Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 Kanalisationsgesetz nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise, in Übereinstimmung mit der Kanalordnung, gestattet wird.

(5) Sollten es die örtlichen Untergrundverhältnisse zulassen, sind unverschmutzte Niederschlagswässer zu versickern.

## § 4

### Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2501 so herzustellen, dass sie dicht sind. Der Anschlussnehmer kann mit Bescheid verpflichtet werden, die Dichtheit des Kanals nachzuweisen. Die Anschlusskanäle sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl., getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Stadt Feldkirch.

## § 5

### Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u. dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 30° Celsius, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

## § 6

### Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
- c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

## § 7

### Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

## § 8

### Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat jede Änderung der Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Stadt Feldkirch unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## 2. Abschnitt

### KANALISATIONSBEITRÄGE

## § 9

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanals gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind sowie für Grundstücke, bei denen ein Anschluss gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

## § 10

### Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 Kanalisationsgesetz) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Bewertungseinheit wird gemäß § 13 Abs. 2 Kanalisationsgesetz mit 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche festgesetzt.

(3) Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisverhältnisse von der Stadtvertretung durch gesonderte Verordnung festgelegt.

## § 11

### Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

## § 12

### Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Eine Vergütung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn solche Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Auflassung noch funktionstüchtig sind. Der Berechnung der Vergütung wird höchstens der nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2502 erforderliche Fassungsraum zugrundegelegt.

(3) Der Zeitwert ist unter Berücksichtigung folgender jährlicher Abschreibungssätze zu ermitteln:

0 - 5 Jahre je 10.0 v.H. des Neubauwertes

5 - 10 Jahre je 5.0 v.H. des Neubauwertes

10 - 20 Jahre je 2.5 v.H. des Neubauwertes

(4) Die für die Bemessung der Abschreibung maßgebliche Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen.

(5) Der Neubauwert ist durch Vervielfachung des Fassungsraumes der Anlage mit den Durchschnittskosten je Kubikmeter Fassungsraum zu ermitteln. Die Durchschnittskosten werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisverhältnisse von der Stadtvertretung durch gesonderte Verordnung festgelegt.

(6) Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages oder des Nachtragsbeitrages geleistet.

## 3. Abschnitt

### KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

## § 13

### Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer im Sinne des § 16 zugrundegelegt.

## § 14

### Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 nach dem Wasserverbrauch.

(2) Nicht reinigungsbedürftige Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind mit einem Viertel der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zu berücksichtigen.

(3) Zur Messung des Wasserverbrauches (Abs. 1) und der Menge der nicht reinigungsbedürftigen Abwässer nach Abs. 2 sind geeichte Wasserzähler (Subzähler) anzubringen und instandzuhalten.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(5) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt.

## § 15

### Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, ist die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert zu vervielfachen. Wenn für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt ist oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

## § 16

### Niederschlagswässer

(1) Bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ist neben den Schmutzwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m<sup>2</sup>.

(2) Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1200 mm festgelegt.

## § 17

### Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz pro m<sup>3</sup> Abwasser wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisverhältnisse von der Stadtvertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

(2) Für anschlusspflichtige Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, ermäßigt sich der Gebührensatz um ein Drittel.

## § 18

### Gebührenschildner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

## § 19

### Abrechnungszeitraum

(1) Die Kanalbenutzungsgebühren werden jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so können die Kanalbenutzungsgebühren sofort festgesetzt werden.

(2) Auf die Kanalbenutzungsgebühren kann eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber den Kanalbenutzungsgebühren bzw. der Vorauszahlung für den letztvorausgegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenutzungsgebühren festgesetzt werden. Die Vorauszahlung kann alle zwei Monate vorgeschrieben werden.

(3) Die gemäß Abs. 2 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschild eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

## § 20

### Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 Kanalisationsgesetz anzuwenden.

(2) Für Verordnungen gemäß § 10 Abs. 3 sind folgende Übergangsbestimmungen anzuwenden: Der vor In-Kraft-Treten einer neuerlichen Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 festgelegte Beitragssatz ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen,
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor diesem Zeitpunkt fertig gestellt sind, wobei ein Bauwerk mit der Erteilung der Benützungsbewilligung als fertig gestellt gilt.

(3) Wenn ein Beitragssatz nach Abs. 2 zur Anwendung kommt, sind für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen jene Durchschnittskosten je Kubikmeter Fassungsraum heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der Gültigkeit dieses Beitragssatzes in Kraft waren.

(4) Diese Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

(5) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Kanalordnung 1991 vom 17.09.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold